

Tirol

[Stand 10.01.2019]

Tiroler Bauordnung 2011

LGBl. Nr. 28/2018
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 68

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde¹ auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 42 Abs. 1 dritter Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 42 Abs. 2, 3 und 4, § 53 Abs. 6 oder § 58 Abs. 4, von Maßnahmen nach § 46 Abs. 6 dritter Satz und § 48 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 53 Abs. 6, sowie von Maßnahmen nach § 51 Abs. 2 zweiter Satz und § 52 Abs. 2 dritter Satz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

¹ Behörden nach diesem Gesetz sind gemäß §§ 62 und 63 die Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörden, der Stadtmagistrat Innsbruck oder die Landesregierung.

Tiroler Bergsportführergesetz

LGBI. Nr. 7/1998
zuletzt geändert durch
LGBI: Nr. 144/2018

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diesem Gesetz unterliegen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist,

- a) das erwerbsmäßige Führen und Begleiten von Personen bei Berg- und Schitouren, bei Schluchtentouren, beim Bergwandern sowie beim Sportklettern und**
- b) das erwerbsmäßige Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Berg- und Schibergsteigens, des Bergwanderns, des Begehens von Schluchten und des Sportkletterns**

einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über diese Bereiche (Bergsportführertätigkeiten).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach Abs. 1 im Rahmen

- a) des Dienstes [...] der Bundespolizei [...]**

Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz

**LGBI. Nr. 58/2002
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018**

§ 12

Behörde, Mitwirkung der Bundespolizei

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11² dadurch mitzuwirken, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde³ bei der nach dieser Bestimmung zulässigen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten⁴.

(3) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 13 Abs. 1 lit. a, b und d⁵ als Hilfsorgane der zuständigen Verwaltungsstraßbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken⁶.

(4) Die Ausübung einer Tätigkeit als Buchmacher oder Totalisateur an wechselnden Veranstaltungsorten ist verboten.

² Nach § 11 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde die Einstellung von Tätigkeiten, die durch das gegenständliche Gesetz geregelt werden, anordnen, Betriebe gänzliche oder teilweise schließen oder Wettterminals beschlagnahmen.

³ Das ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

⁴ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

⁵ Nach § 13 Abs. 1 lit. a, b und d begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Tätigkeit als Buchmacher oder als Totalisateur ohne entsprechende Bewilligung ausübt (lit. a) oder als Buchmacher oder Totalisateur ein Wettterminal ohne entsprechende Anzeige, ungeachtet einer Untersagung oder ohne verantwortliche Person betreibt (lit. b) oder wer als Buchmacher oder Totalisateur an wechselnden Veranstaltungsorten die Tätigkeit ausübt. (lit. b).

⁶ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

B 179 Fernpass-Straße - Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

LGBl. Nr. 95/2009

§ 1

Auf der B 179 Fernpass-Straße zwischen Straßenkilometer 0,00 in der Gemeinde Nassereith und Straßenkilometer 47,957 in der Stadtgemeinde Vils ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen [...] des öffentlichen Sicherheitsdienstes[...];

B 312 Loferer Straße - Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

LGBl. Nr. 80/1990

§ 1

Auf der B 312 Loferer Straße von Straßenkilometer 0,00 in der Gemeinde Kirchberg bis Straßenkilometer 49,63 in der Gemeinde Waidring ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

d) Fahrten mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

B 312 Loferer Straße - Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge

LGBI. Nr. 57/1993
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 57/1995

§ 1

Auf der B 312 Loferer Straße von Straßenkilometer 0,00 in der Gemeinde Kirchbichl bis Straßenkilometer 49,63 in der Gemeinde Waidring ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

e) Fahrten mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

Tiroler Campinggesetz 2001

LGBI. Nr. 37/2001
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 14

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften und für das Gebiet der Stadt Innsbruck die Landespolizeidirektion, haben als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung der §§ 4 Abs. 10⁷, 7 Abs. 5⁸ und 8 Abs. 3⁹ dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesen Bestimmungen zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten¹⁰.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

⁷ Nach § 4 Abs. 10 kann die Behörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten die zur Beseitigung einer Gefährdung sofort notwendigen Maßnahmen ohne weiteres Verfahren aufzutragen, wobei die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist zulässig.

⁸ Nach § 7 Abs. 5 ist zur Durchsetzung der Betretungs- und Räumungsrechte der Behörde unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

⁹ Nach § 8 Abs. 3 kann die Behörde dem Inhaber des Campingplatzes die zur Beseitigung einer Gefährdung sofort notwendigen Maßnahmen aufzutragen, wobei die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig ist.

¹⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 - TEG 2012

LGBl. Nr. 134/2011
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 81

Mitwirkung der Organe der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 17 Abs. 2¹¹, 22 Abs. 2¹², 24 Abs. 8¹³, 25 Abs. 2 und 3¹⁴, 34 Abs. 5 vierter Satz¹⁵ und 77 Abs. 4¹⁶ dadurch mitzuwirken¹⁷, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesen Bestimmungen zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe leisten.

¹¹ Nach § 17 Abs. 2 kann die Behörde dem Bewilligungsinhaber die zur Beseitigung einer Gefährdung sofort notwendigen Maßnahmen auftragen.

¹² Nach § 22 Abs. 2 kann die Behörde die Beseitigung der Anlage bzw. der daran vorgenommenen Änderungen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auftragen.

¹³ Nach § 24 Abs. 8 gilt u.a. § 17 auch für anzeigepflichtige Anlagen.

¹⁴ Nach § 25 Abs. 2 kann die Behörde dem Verantwortlichen die Beseitigung der Anlage bzw. der daran vorgenommenen Änderungen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auftragen.

Nach § 25 Abs. 3 kann die Behörde die Fortsetzung der Arbeiten oder gegebenenfalls den weiteren Betrieb untersagen.

¹⁵ § 34 Abs. 5 vierter Satz hat früher die Ausübung von unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Nunmehr regelt dieser Satz eine Unterrichtungspflicht. Der Gesetzgeber hat offensichtlich übersehen, § 81 an diese Änderung anzupassen

¹⁶ Nach § 77 Abs. 4 können die Zutritts- und Räumungsrechte der Behörde mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

¹⁷ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998

LGBI. Nr. 111/1998
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 36

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Brandplatz oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Durchführung der Lösch- und Rettungsarbeiten behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre der vom Brand betroffenen Menschen unzumutbar beeinträchtigen.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten der Behörde, der Feuerwehr und der Rettung zu übermitteln.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Brandfall dem Einsatzleiter auf sein Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 und 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten¹⁸.

(5) Für die Erfüllung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

¹⁸ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Fischereigesetz 2002

LGBI. Nr. 54/2002
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 26 **Zulässigkeit**

(2) Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen den Fischfang mit Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten ohne Fischereikarte, jedoch nur in Begleitung eines Berufsfischers oder einer sonstigen Aufsichtsperson ausüben, die eine für das betreffende Fischereirevier gültige Fischereikarte besitzt.

(3) Berufsfischer und deren Gehilfen bedürfen zur Ausübung des Fischfanges im betreffenden Fischereirevier keiner Fischereikarte.

(4) Personen, die den Fischfang ausüben, haben außer in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Fischereikarte mit sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Fischereiaufsichtsorganen und den Fischereibeauftragten auf deren Verlangen vorzuweisen. Die Besitzer von Gastkarten haben zusätzlich einen Nachweis über die Entrichtung des Verbandsbeitrages und einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und diesen gemeinsam mit der Fischereikarte vorzuweisen.

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013

LGBl. Nr. 111/2013
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 39

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde¹⁹ auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 4²⁰, gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 2²¹, 24 Abs. 3²² oder 26 Abs. 3²³, und nach § 23 Abs. 4²⁴, gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 3²⁵ oder 10 Abs. 3²⁶, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten²⁷.

¹⁹ Nach § 36 sind die zuständigen Behörden die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung und nach den §§ 53 und 54 Tiroler Bauordnung 2011 in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat und die Landesregierung.

²⁰ Nach § 4 Abs. 4 können die Zutritts- und Prüfungsrechte der Behörde mit unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

²¹ Nach § 13 Abs. 2 dient die behördliche Aufsicht der Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen (Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften). Hierfür stehen der Behörde die Befugnisse nach § 4 zu.

²² Nach § 24 Abs. 2 dient die behördliche Aufsicht der Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen (Abnahmeprüfung, Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften). Hierfür stehen der Behörde die Befugnisse nach § 4 zu.

²³ Nach § 26 Abs. 3 obliegt die Vollziehung des 5. Abschnittes (Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen) der Landesregierung. Ihr stehen zur Überwachung die Befugnisse nach § 4 zu.

²⁴ Nach § 23 Abs. 4 kann die Behörde bei Gefahr im Verzug unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausüben.

²⁵ Nach § 9 Abs. 3 ist im Fall einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen ist Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden.

²⁶ Nach § 10 Abs. 3 hat der Inhaber bei Erlöschen der Bewilligung die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Behörde ist befugt Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden.

²⁷ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Gemeindeordnung 2001

LGBl. Nr. 36/2001
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 146

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Bürgermeisters bei der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach § 54 Abs. 3²⁸ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten²⁹.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

²⁸ Nach § 54 Abs. 3 können die vom Bürgermeister auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei erlassenen allgemein verbindlichen Anordnungen und einstweilige Verfügungen mit Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Ebenso bei notwendigen Eingriffen in das Privateigentum.

²⁹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

LGBI. Nr. 88/1994
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 46

Wahlort und Wahlzeit

(2) Im Gebäude des Wahllokales und in einer von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden angemessenen Entfernung (Verbotszone) sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz

LGBI. Nr. 36/2005
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 10 **Überprüfungsbefugnisse**

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe³⁰ und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in der für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(4) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches auf Verlangen Hilfe zu leisten³¹.

³⁰ Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

³¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

LGBI. Nr. 56/1990
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 11

Eintragungssprengel, Eintragungsort, Eintragszeit

(3) Die Eintragungsbehörde hat ferner für jeden Eintragungsort in einem angemessenen Umkreis um diesen eine Verbotzone festzulegen. In der Verbotzone sind während der Eintragsfrist jede Art von Werbung für das Volksbegehren, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten und die Verteilung von Werbematerial, sowie jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind vom Verbot des Waffentragens ausgenommen.

Großache - Beschränkungen der Schifffahrt

LGBI. Nr. 12/1999

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf der Großache von Fluss-km 19,000 (Dorfbrücke in Kirchdorf i. T.) bis Fluss-km 0,000 (Staatsgrenze in Kössen) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...].**

Isel - Beschränkungen der Schifffahrt

LGBl. Nr. 17/1999

§ 1 Allgemeines Verbot

Auf der Isel von Fluss-km 23,100 (Ortsteil „Feld“ in Matri in Osttirol) bis Fluss-km 0,270 (Lienz, Hofgartenbrücke) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, [...].

Tiroler Jagdgesetz 2004

LGBI. Nr. 41/2004
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 11 **Jagdausübung**

(1) Wer die Jagd ausübt, muss eine auf seinen Namen lautende gültige Tiroler Jagdkarte oder eine auf seinen Namen lautende und für das jeweilige Jagdgebiet gültige Jagdgastkarte besitzen und bei der Jagdausübung mit sich führen; dies gilt nicht für nach § 52a Abs. 1 oder 3 ermächtigte Personen hinsichtlich der von der Ermächtigung umfassten Tätigkeit. Auf Verlangen ist die Tiroler Jagdkarte oder die Jagdgastkarte den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

§ 12 Jagderlaubnis

(3) Eine Person, die die Jagd aufgrund einer Jagderlaubnis ausübt, hat bei der Ausübung der Jagd einen Jagderlaubnisschein mit sich zu führen; dieser hat jedenfalls den Vor- und Zunamen, die Jagdkartennummer des Berechtigten, das betreffende Jagdgebiet, die Gültigkeitsdauer und das Wild, das erlegt werden darf, zu enthalten. Der Jagderlaubnisschein ist den Jagdschutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen. Der Berechtigte hat den Jagderlaubnisschein bis zum Ablauf des der Jagderlaubnis folgenden Jagdjahres aufzubewahren und ihn auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 52a

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären

(1) Wenn zu befürchten ist, dass von einem bestimmten Braunbären eine Gefahr im Sinn des Abs. 2 ausgehen wird, kann die Landesregierung, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, nach Anhören des Landesumweltanwaltes, des Tierschutzombudsmannes und des Landesjägermeisters geeignete Personen ermächtigen, das betreffende Tier aufzuspüren und mit einem Sender zu versehen, der die Ortung des Tieres ermöglicht. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl des Tieres Bedacht zu nehmen. Die ermächtigten Personen haben bei ihrer Tätigkeit das Ermächtigungsschreiben der Landesregierung und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

LGBI. Nr. 4/1994
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 18c **Altersnachweis**

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.

§ 20 **Betreten von Räumen und Grundstücken, Auskunftspflicht**

(1) Den Organen und sonstigen Beauftragten der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist in Vollziehung dieses Gesetzes ungehinderter Zutritt zu allen Räumen und Grundstücken zu gewähren sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist zulässig.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach Abs. 1 besteht nicht, soweit es sich um eine eigene Sache der Auskunftsperson handelt oder die Auskunftsperson von der Ablegung eines Zeugnisses nach § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, befreit wäre.

§ 22 **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 13, § 14 Abs. 3, § 15³², § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 17 Abs. 1 § 18, hinsichtlich des Verbots des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken sowie von Zubereitungen oder Mischungen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 lit. b jedoch nur insoweit, als dieser in der Öffentlichkeit erfolgt, § 18a, und § 20 Abs. 1 mitzuwirken³³ durch

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung des § 13³⁴, des § 14 Abs. 3³⁵, des § 15, des § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6³⁶,

³² § 15 sieht die Festlegung von Altersgrenzen für den Zutritt zu Veranstaltung vor.

³³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

³⁴ Nach § 13 dürfen sich an allgemein zugänglichen Orten Kinder in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

des § 17 Abs. 1³⁷, des § 18³⁸ hinsichtlich des Verbots des Konsums von gebrannten alkoholischen Getränken sowie von Zubereitungen oder Mischungen im Sinn des Abs. 1 oder Abs. 2 lit. b jedoch nur insoweit, als dieser in der Öffentlichkeit erfolgt, des § 18a³⁹, des § 18b⁴⁰ und des § 20 Abs. 1⁴¹ mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt, soweit sie im § 14 Abs. 3 und im § 20 Abs. 1 vorgesehen ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters berechtigt, Kinder oder Jugendliche, die der Aufforderung eines Unternehmers, Veranstalters oder dessen Beauftragten nach § 12 Abs. 2 zum Verlassen von Räumen oder Grundstücken nicht nachkommen oder die sich sonst in Betriebsanlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 aufhalten, durch die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zu entfernen.

(3) Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt nach Abs. 1 lit. c, Abs. 2 oder § 21 Abs. 6 ist den Betroffenen vorher anzudrohen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten Kinder, die sich im Widerspruch zu einer Bestimmung des 4. Abschnittes verhalten, in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens hinzuweisen. Bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfall, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

³⁵ Nach § 14 Abs. 3 kann die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung durch Bescheid vorübergehend einstellen und dem Veranstalter auftragen, Kinder oder Jugendliche vom weiteren Besuch oder der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

³⁶ § 16 Abs. 1 bis Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 enthalten Altersbeschränkungen für bestimmte Orte (wie etwa Gastgewerbe, Betriebsanlagen, Beherbergungsbetrieben usw.).

³⁷ Nach § 17 Abs. 1 verbietet das Anbieten, Vorführen, Weitergeben oder Zugänglichmachen von kinder- und jugendgefährdenden Medien.

³⁸ § 18 regelt Alkoholverbote für Kinder und Jugendliche.

³⁹ § 18a regelt die Abgabe und den Konsum von Tabak an bzw. durch Kinder und Jugendliche.

⁴⁰ § 18b regelt die Weitergabe und die Verwendung von jugendgefährdenden Waren, wie z.B. Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, E-Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung durch Kinder und Jugendliche.

⁴¹ § 18b regelt die Weitergabe und die Verwendung von jugendgefährdenden Waren, wie z.B. Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas, E-Zigaretten sowie die dafür verwendeten Tabake, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. zur Verdampfung durch Kinder und Jugendliche.

Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

LGBI. Nr. 33/2006
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 20

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme jener Bestimmungen, deren Vollziehung den Gemeinden obliegt, als Hilfsorgan der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizei hat den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden⁴² und Organen auf deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁴³.

⁴² Zuständige Behörde sind der Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung.

⁴³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Landesgrenze-Gesetz

LGBI. Nr. 91/2009
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 32/2017

§ 4

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 3⁴⁴ als Hilfsorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken⁴⁵.

⁴⁴ Nach § 3 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Grenzzeichen oder ein sonstiges Zeichen, das auf den Grenzverlauf hinweist, unbefugt verändert, entfernt, beschädigt, zerstört oder sonst deren Zweckbestimmung beeinträchtigt.

⁴⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Landes-Polizeigesetz

LGBl. Nr. 60/1976
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 19a

Überwachung und Schließung eines Bordells

(1) Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 1 oder 2⁴⁶, so sind die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, von allen Personen, die in Gebäuden oder Räumen, die dem Anschein nach der gesetzwidrigen Ausübung der Prostitution dienen, angetroffen werden, einen Nachweis ihrer Identität und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die Verwaltungsübertretungen nach § 19 Abs. 1 oder 2 darstellen könnten. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 195/2013, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters gilt § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit der Maßgabe, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Unehre nicht zulässig ist. Die Organe der Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zu diesem Zweck auch Gebäude und Räume, die dem Anschein nach der gesetzwidrigen Ausübung der Prostitution dienen, zu betreten. Die Eigentümer oder Mieter solcher Gebäude oder Räume sind verpflichtet, das Betreten ihrer Gebäude oder Räume zu dulden. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist zulässig.

(2) Die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten Sachen sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen, sobald der Sicherstellungszweck entfällt. Können sichergestellte Sachen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Entfall des Sicherstellungszweckes nicht ausgefolgt werden, weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gelten diese Sachen als verfallen und sind zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer auf dessen Verlangen binnen drei Jahren nach dem Eintritt des Verfalls auszufolgen.

⁴⁶ Nach § 19 Abs. 1 oder 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einem Verbot nach § 14 (Prostitution) zuwiderhandelt oder wer ein Bordell ohne Bewilligung betreibt.

§ 28

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4, soweit er sich auf § 2 bezieht⁴⁷, des § 8 Abs. 1 lit. d, e und f und Abs. 2⁴⁸ und der §§ 20 bis 22⁴⁹, als Hilfsorgan der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (§ 23 Abs. 2) durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken⁵⁰.

(2) Die Bundespolizei hat den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden⁵¹ und Organen auf deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse bei der Abnahme von Tieren nach § 6 Abs. 6 und § 6a Abs. 7 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁵².

⁴⁷ Daher ist eine Mitwirkung an der Vollziehung von Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nicht vorgesehen

⁴⁸ Nach § 8 Abs. 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer Verordnung über die Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde zuwiderhandelt (lit. d), einen auffälligen Hund nicht an der Leine und/oder mit einem Maulkorb versehen führt oder ihn entgegen der behördlichen Aufforderung nicht einem Amtstierarzt vorführt (lit. e) oder den Regelungen über die Haltung und Meldung von Hunden zuwiderhandelt (lit. f).

Nach § 8 Abs. 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer trotz behördlicher Untersagung einen Hund hält oder führt.

⁴⁹ §§ 20 bis 22 regeln die Ehrenkränkung.

⁵⁰ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

⁵¹ Zuständige Behörde ist der Bürgermeister.

⁵² Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Landtagswahlordnung 2011

LGBI. Nr. 5/2012
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 38 **Wahlort, Wahlzeit**

(2) Im Gebäude des Wahllokals und in einer von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden angemessenen Entfernung (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung (wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen) sowie jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern

LGBl. Nr. 103/1991
zuletzt geändert durch
LGBl. Nr. 144/2018

§ 31 **Mitwirkung der Bundespolizei**

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 6⁵³, 8 Abs. 1 und 2⁵⁴, 9⁵⁵ und 11 Abs. 2⁵⁶ im Umfang des § 38 Abs. 1 lit. a und b des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991⁵⁷ mitzuwirken⁵⁸.

⁵³ § 6 enthält zahlreiche Verbote für das Gebiet des Nationalparks (z.B. die Verwendung von Wasserfahrzeugen, von Luftfahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen).

⁵⁴ Nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 ist in der Kernzone jede nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung der Natur, insbesondere die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Anlagen, der Abbau von Mineralien oder Versteinerungen und jede erhebliche Lärmentwicklung verboten.

⁵⁵ Nach § 9 kann die Landesregierung durch Verordnungen jede oder eine bestimmte Art der Nutzung oder Benutzung, einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Ausübung der Jagd und der Fischerei, oder das Betreten des Gebietes oder von Teilen davon verbieten.

⁵⁶ Nach § 11 Abs. 2 ist die Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung der Naturschutz-Tafeln verboten.

⁵⁷ Dieses Gesetz ist nicht mehr in Geltung. Es sah die Mitwirkung der Organe vor für Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (lit. a) und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (lit. b).

⁵⁸ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005

LGBI. Nr. 26/2005
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für:

- c) Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes [...] von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, [...];**

§ 40

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben in den Fällen der §§ 17 Abs. 2⁵⁹ und 38 Abs. 1 vierter Satz⁶⁰ als Hilfsorgane der zuständigen Behörde mitzuwirken⁶¹.

§ 48

Übergangsbestimmungen

(11) Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr, LGBI. Nr. 76/1972, gelten als Bewilligungen nach § 6 lit. j. Bestätigungen nach § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes sind bei der entsprechenden Verwendung des Kraftfahrzeuges mitzuführen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

⁵⁹ Nach § 17 Abs. 2 können bei Gefahr im Verzug durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die weitere Ausführung eines Vorhaben ohne naturschutzrechtliche Bewilligung eingestellt oder die Verwendung einer Anlage unterbunden (lit. a) und die unerlässlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden (lit. b).

⁶⁰ Nach § 38 Abs. 1 vierter Satz kann zur Erwirkung des Zutrittes zu Grundstücken unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt werden.

⁶¹ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Öztaler Ache - Beschränkungen der Schifffahrt

LGBl. Nr. 48/2001

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf der Öztaler Ache von Fluss-Kilometer 41,630 (Zwieselsteinbrücke in Sölden) bis Fluss-Kilometer 0,000 (Einmündung der Öztaler Ache in den Inn) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- d) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...].**

Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000

LGBI. Nr. 48/2000
zuletzt geändert durch
LGBI. 133/2016

§ 4 **Ersatzfahrzeuge**

(2) Beide Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das genannte Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen. [...]

Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

LGBI. Nr. 56/2012
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 14

Übertragung von Kontrollaufgaben, Aufsichtsorgane

(7) Die Durchführung einer Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. Diesfalls haben die Organe der Bundespolizei den Aufsichtsorganen⁶² auf Verlangen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁶³.

⁶² Diese werden von der Landesregierung bestellt (§ 14).

⁶³ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Sammlungsgesetz 1977

LGBI. Nr. 40/1977
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 26/2017

§ 9

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz LGBI. Nr. 2/1967 bestimmten Rahmen⁶⁴ mitzuwirken⁶⁵.

⁶⁴ Dieses - nicht mehr in Kraft stehende - Gesetz sah in § 1 eine Mitwirkung vor durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (lit. a), Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (lit. b) und Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist (lit. c) vor.

⁶⁵ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Schifffahrt - Beschränkungen auf bestimmten Seen in Tirol

LGBl. Nr. 56/1998

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf den in der Anlage angeführten Seen ist die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotoren oder durch Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt ausgestattet sind, verboten.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit im Einsatz befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes [...];**

Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003

LGBI. Nr. 89/2003
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 43

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde⁶⁶ auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 dritter Satz⁶⁷, gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 2⁶⁸, und nach § 39 Abs. 3⁶⁹ im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten⁷⁰.

⁶⁶ Zuständige Behörde ist die Baubehörde, also der Bürgermeister bzw. in Innsbruck der Stadtmagistrat.

⁶⁷ Nach § 19 Abs. 1 dritter Satz kann die Behörde bei Gefahr im Verzug die weitere Ausführung eines bewilligungslosen Vorhabens durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einstellen.

⁶⁸ § 5 Abs. 2 erklärt insbesondere § 19 für bewilligungslose Zubauten und Umbauten usw. für anwendbar.

⁶⁹ § 39 Abs. 3 sieht die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung der behördlichen Betretungsrechte vor.

⁷⁰ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

LGBI. Nr. 86/2003
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 10

Behördliche Befugnisse

(1) Die Organe der Behörden und der Überwachungsbehörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen und die nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 herangezogenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Entscheidungen im erforderlichen Ausmaß während der Betriebszeiten Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie bei betriebsbereiten Anlagen Untersuchungen, Messungen oder Probetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen. Insbesondere kann dabei geprüft werden, ob Glücksspielautomaten entgegen dem Verbot nach § 19 Abs. 1 lit. c aufgestellt und betrieben werden, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb von Spielautomaten dieses Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Anordnungen eingehalten werden und ob die Betriebssicherheit von Spielautomaten gegeben ist. Diese Befugnis umfasst auch die Überprüfung von Spiel- und Glücksspielautomaten oder einzelner Teile davon außerhalb der Betriebsanlage. Ist zur Überprüfung die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den im ersten Satz genannten Organen ohne Entgelt zu ermöglichen.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt auch außerhalb der Betriebszeiten zu gewähren.

(4) Die Veranstalter haben

- a) die in den Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu dulden und
- b) den Organen der Behörde und der Überwachungsbehörden einschließlich den beigezogenen Sachverständigen und den nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 herangezogenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auf Verlangen
 1. in alle die Veranstaltung betreffenden schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren,
 2. die Herstellung von Kopien zuzulassen,
 3. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 4. die erforderlichen geeigneten Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtungen nach den Z 1 bis 3 bestehen nicht, sofern der Veranstalter dadurch sich selbst oder eine der im § 38 VStG genannten Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

(5) Zur Durchsetzung von Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 26

Einstellung von Veranstaltungen, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 25 Abs. 2) hat die Veranstaltung sofort einzustellen, wenn

- a) eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt wird,
- b) eine Veranstaltung nicht entsprechend der Anmeldung durchgeführt oder eine Vorschreibung nicht eingehalten wird,
- c) Kindern oder Jugendlichen entgegen dem § 16 Abs. 4 oder dem § 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet wird,
- d) eine verbotene Veranstaltung nach § 19 Abs. 1 durchgeführt wird,
- e) eine Veranstaltung entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt wird.

(2) In den im Abs. 1 genannten Fällen ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

- a) die Durchführung oder Fortsetzung einer Veranstaltung zu unterbinden, wenn
 1. dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist,
 2. entgegen einer Vorschreibung nach § 18 Abs. 1 lit. a alkoholische Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke in gefährlichen Behältern abgegeben werden,
 3. ein nach § 8 Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 vorgeschriebener Ordnerdienst nicht eingerichtet ist oder dieser seinen Aufgaben nicht ausreichend nachkommt,
- b) Personen, die den Anweisungen von Ordnern zur Durchsetzung von Vorschreibungen nach § 8 Abs. 4 oder § 18 nicht nachkommen, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von der Veranstaltung zu entfernen,
- c) bei Gefahr im Verzug Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzfahrzeuge notwendigen Zu- und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen; § 89a Abs. 4 bis 8 der Straßenverkehrsordnung 1960 gilt sinngemäß.

§ 28

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften und im Gebiet der Stadt Innsbruck die Landespolizeidirektion haben, soweit sie nicht Überwachungsbehörden sind, als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen

der zuständigen Behörde bei der nach diesem Gesetz zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten⁷¹.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

⁷¹ Siehe dazu Anm. 3.5. der Einleitung im Buch.

Tiroler Waldordnung 2005

LGBI. Nr. 55/2005
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 67

Mitwirkung der Organe der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 66 Abs. 2 lit. i und j⁷² als Hilfsorgan der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und**
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,**

mitzuwirken⁷³.

⁷² Nach § 66 Abs. 2 lit. i und j begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Lösch- oder Meldepflicht verletzt (lit. i) oder wer den Duldungspflichten (insbesondere das Betreten von Grundstücken zur Feuerbekämpfung zuzulassen) nicht nachkommt (lit. j).

⁷³ Siehe dazu Anm. 3.2.7. ff der Einleitung im Buch.

Innsbrucker Wahlordnung 2011

LGBI. Nr. 120/2011
zuletzt geändert durch
LGBI. Nr. 144/2018

§ 47

Wahlort und Wahlzeit

(2) Im Gebäude des Wahllokales und in einer von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden angemessenen Entfernung (Verbotszone) sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.